Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2026

KR-Nr. 236a/2024
KR-Nr. 235a/2024
KR-Nr. 425a/2024
KR-Nr. 285a/2025
KR-Nr. 33a/2023
KR-Nr. 266a/2026

Beschluss des Kantonsrates zu den Postulaten KR-Nr. 236/2024 betreffend Vereinfachung des Bauverfahrens für «Gireizlis» und Kinderspielgeräte, KR-Nr. 235/2024 betreffend Keine Baubewilligung mehr für Pergolen in Gärten, KR-Nr. 425/2024 betreffend Keine Baubewilligung mehr für das Inverkehrbringen von Treppenliften, KR-Nr. 285/2025 betreffend Kleinere Fassadenbegrünungen sollen bewilligungsfrei sein, KR-Nr. 33/2023 betreffend Unisex-Toiletten in Gaststätten und Clubs und KR-Nr. 266/2026 betreffend Weniger Vorschriften für fest installierte Klimaanlagen

(vom . . . . . .)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 236/2024 betreffend Vereinfachung des Bauverfahrens für «Gireizlis» und Kinderspielgeräte wird als erledigt abgeschrieben.

II. Das Postulat KR-Nr. 235/2024 betreffend Keine Baubewilligung mehr für Pergolen in Gärten wird als erledigt abgeschrieben.

III. Das Postulat KR-Nr. 425/2024 betreffend Keine Baubewilligung mehr für das Inverkehrbringen von Treppenliften wird als erledigt abgeschrieben.

IV. Das Postulat KR-Nr. 285/2025 betreffend Kleinere Fassadenbegrünungen sollen bewilligungsfrei sein wird als erledigt abgeschrieben.

V. Das Postulat KR-Nr. 33/2023 betreffend Unisex-Toiletten in Gaststätten und Clubs wird als erledigt abgeschrieben.

VI. Das Postulat KR-Nr. 266/2026 betreffend Weniger Vorschriften für fest installierte Klimaanlagen wird als erledigt abgeschrieben.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. September 2024 folgendes von Kantonsrat Simon Vlk, Uster, und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind lediglich Spielgeräte bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 Metern und einer maximalen Fläche von 6 Quadratmetern von der Melde- und Bewilligungspflicht befreit. Für höhere oder grossflächigere Modelle ist eine Baubewilligung notwendig, sobald diese fix verankert sind. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, analog dem Vorbild anderer Kantone, eine Regelung auszuarbeiten, welche es ermöglicht, dass das Verfahren zukünftig für ortsübliche, kleinere Spielgeräte und private Spielplätze vereinfacht werden kann.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. März 2026 folgendes von Kantonsrat Simon Vlk, Uster, und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen sind lediglich Pergolen bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 Metern und einer maximalen Fläche von 6 Quadratmetern von der Melde- und Bewilligungspflicht befreit. Für höhere oder grossflächigere Modelle ist eine Baubewilligung notwendig. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, analog dem Vorbild anderer Kantone, eine Regelung auszuarbeiten, welche es ermöglicht, dass zukünftig auch «grössere» Pergolen keiner Baubewilligung oder Meldepflicht mehr bedürfen.

C. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. März 2025 folgendes von Kantonsrat Simon Vlk, Uster, und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Die Kantone Zürich und Genf sind die einzigen beiden Kantone schweizweit, in welchen für das Inverkehrbringen eines Treppenliftes eine Baubewilligung erforderlich ist. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob Treppenlifte nicht in den Katalog der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen in der BVV aufgenommen werden könnten.

D. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. Dezember 2025 folgendes von Kantonsrat Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, klare Regelungen auszuarbeiten, nach welchen auf die Bewilligung von kleineren Fassadenbegrünungen (Rankhilfen) verzichtet werden kann und bei grösseren Anlagen die Bewilligungsverfahren in vereinfachter Form ausgestaltet sind.

E. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. März 2025 folgendes von Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel sowie Kantonsrat Andrew Katumba, Zürich, und Kantonsrat Domenik Ledergerber, Herrliberg, eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses und in Anbetracht der wirtschaftlichen Freiheit der §12 Abs. 2 in der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) ersatzlos gestrichen werden kann. Im Kanton Zürich müssen Gastwirtschaftsbetriebe ab 50 Plätze aktuell geschlechtergetrennte Toiletten anbieten.

F. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. September 2026 folgendes von Kantonsrat Simon Vlk, Uster, sowie Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel und Kantonsrat Claudio Zihlmann, Zürich, eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Vorschriften für fest installierte Klimaanlagen weiter gelockert werden können, insbesondere bezüglich der Aufhebung des automatischen Sonnenschutzes. Zudem soll untersucht werden, wie sich die Anforderungen an die Gebäudehülle und das Gebäudeinnere bei bestehenden Gebäuden flexibilisieren lassen, um die Installation von Klimaanlagen zu erleichtern.

Bericht des Regierungsrates:

Die hier aufgeführten Postulate wurden im Rahmen der Änderung der Bauverfahrensverordnung und der Besonderen Bauverordnung I soweit rechtlich möglich und sinnvoll umgesetzt. Zur Begründung kann auf die Ausführungen in RRB Nr. 1165/2026 verwiesen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Postulate KR-Nrn. 236/2024, 235/2024, 425/2024, 285/2025, 33/2023 und 266/2026 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli